



HESSISCHER LANDTAG

27. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.11.2021

Corona-Pandemie – Einführung einer Impfpflicht für Mitarbeiter bestimmter Einrichtungen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie wird derzeit die Einführung einer Impfpflicht für Mitarbeiter bestimmter Einrichtungen – wie Kliniken, Pflegeheime – erörtert. In Frankreich und Italien gibt es bereits eine Impfpflicht für Pflegekräfte, in Großbritannien steht diese unmittelbar vor der Einführung.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Impfung schützt vor Übertragungen des gefährlichen SARS-CoV-2-Virus, insbesondere aber vor schweren COVID-19-Erkrankungen. Es bleibt deshalb das Ziel, möglichst viele Menschen von einer Impfung zu überzeugen.

Gleichzeitig ist Prüfung einer möglichen allgemeinen Impfpflicht, auch für bestimmte Berufsgruppen, notwendig und sinnvoll. Dazu bedarf es einer guten parlamentarischen Vorbereitung und Begründung sowie der Einbeziehung des Ethikrats. Durch eine zu hohe Zahl ungeimpfter Personen sind Wiederholungen starker Infektionswellen immer wieder möglich. Durch eine signifikante Steigerung der Impfquote können weitere Infektionswellen wirksam bekämpft werden. Mitglieder der Bundesregierung, der Deutsche Ethikrat sowie verschiedene Berufs- und Interessengruppen haben sich zuletzt zustimmend geäußert. Ungeachtet dessen wird für die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den nächsten Monaten entscheidend sein, dass sich möglichst viele der 20 bis 30 Prozent noch ungeimpften Bürgerinnen und Bürger noch impfen lassen.

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Dezember 2021 durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes die Einführung einer Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 für Beschäftigte in besonders zu schützenden Einrichtungen beschlossen (neuer § 20a IfSG).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Einführung einer Impfpflicht für bestimmte Einrichtungen – v.a. Kliniken und Pflegeheime – für sinnvoll bzw. erforderlich?

Frage 2. Falls Frage 1 zutreffend, für welche Einrichtungen bzw. für welchen Personenkreis hält die Landesregierung die Einführung einer Impfpflicht für erforderlich?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet und auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Falls Frage 1 zutreffend, steht die Landesregierung in Kontakt mit der Bundesregierung bzw. den Regierungen anderer Bundesländer mit dem Ziel, eine Impfpflicht für den unter 2 genannten Personenkreis einzuführen?

Die Landesregierung steht zur Bewältigung der Corona-Pandemie in permanentem Austausch mit den Regierungen anderer Länder und dem jeweiligen Bundesminister für Gesundheit. Dabei besteht kein Fokus auf einer möglichen Impfpflicht.

Frage 4. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundesregierung die Einführung einer Impfpflicht gem. § 20 Abs.6 IfSG plant?

Frage 5. Falls Frage 4 zutreffend, für welchen Personenkreis plant die Bundesregierung die Einführung einer Impfpflicht?

Frage 6. Falls Frage 4 zutreffend, welche Sanktionen sind vorgesehen, falls eine der unter Frage 4 aufgeführten Personen der Verpflichtung zur Impfung nicht nachkommt?

Frage 7. Falls Frage 4 unzutreffend, plant die Landesregierung, eine Impfpflicht gem. § 20 Abs. 7 IfSG einzuführen?

Die Fragen 4 bis 7 werden gemeinsam beantwortet und auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Tätigkeit in einer Einrichtung, für deren Beschäftigte eine Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 besteht, ohne Impfung trotz fehlender medizinischer Kontraindikation für eine Impfung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Frage 8. Falls Frage 7 zutreffend, für welchen Personenkreis plant die Landesregierung die Einführung einer Impfpflicht?

Frage 9. Falls Frage 7 zutreffend, welche Sanktionen sind vorgesehen, falls eine der unter Frage 7 aufgeführten Personen der Verpflichtung zur Impfung nicht nachkommt?

Die Fragen 8 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 16. Dezember 2021

In Vertretung:
Anne Janz